

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)
zu den Änderungsanträgen
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf
Ausschussdrucksache 18(14)226.2 zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und
Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz
– HHVG)
BT-Drucksache 18/10186**

Änderungsantrag 4

Artikel 1f

Geplante Neuregelung

Gemäß der Neuregelung soll dem Artikel 1f (§ 19 Krankenpflegegesetz) die 18-Monats-Regelung bei Meldung grenzüberschreitender Dienstleistungen mit Europäischem Berufsausweis angefügt werden.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt die ergänzende Regelung, weil sie das Meldeverfahren vereinfacht.

Änderungsantrag 6

Artikel 1i

Geplante Neuregelung

Der § 192 Absatz 5 wird folgendermaßen ergänzt:

1. „Er ist außerdem verpflichtet, den Verdienstausfall, der während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, durch das vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen, soweit der versicherten Person kein anderweitiger angemessener Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstausfall zusteht.“

2. In § 208 Satz 1 werden nach dem Wort „Von“ die Wörter „§ 192 Absatz 5 Satz 2 und“ eingefügt.

Stellungnahme

Generell begrüßt der DPR das Vorhaben privatversicherte Schwangere mit Blick auf einen Verdienstausfall, der während der Schutzfristen des MuSchG entsteht, gesetzlich Versicherten gleichzustellen.

Berlin, 07.02.2017



Andreas Westerfellhaus
Präsident des Deutschen Pflegerates

Adresse:
Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de